

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW

Außenbereichssatzung AS 12.13 Hennef (Sieg) - Bierth/Adscheider Weg;

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt im Wege der Dringlichkeit und auf Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird wie folgt zugestimmt:**

**Zu T 1, Rhein-Sieg-Netz
Mit Schreiben vom 03.01.2020**

Anregung

Gegen die o.a. Außenbereichssatzung bestehen unsererseits keine Bedenken. Die vorhandenen Wasserleitungen sind in ihrem Bestand zu sichern und dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden. Zu Ihrer Kenntnisnahme ist dem Schreiben ein Wasserbestandsplan im M 1500 beigelegt. Erdgasleitungen unserer Gesellschaft sind in diesem Bereich nicht vorhanden.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Zu T 2, Rhein-Sieg-Kreis
Mit Schreiben vom 07.01.2020**

Anregung

Zur oben genannten Planänderung werden folgende Anregungen vorgebracht:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Es wird empfohlen, § 4 Satz 4 der Satzung folgendermaßen zu ergänzen: „Die Anwendung der Eingriffsregelung *und der Artenschutzprüfung* hat vorhabenbezogen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erfolgen.“

Erneuerbare Energien

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung

an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. In der textlichen Begründung zur Außenbereichssatzung ist bereits aufgenommen, dass Materialien von Einrichtungen, die der solaren Energiegewinnung dienen, erlaubt sind. Als Dachform sind Satteldächer mit einer Neigung von 30° - 45° erlaubt. Die Stellung der Gebäude im Plangebiet mit vorwiegend Dachausrichtungen zur Nord- und Südseite stellen gute Voraussetzungen zur aktiven und passiven Solarenergienutzung dar. Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotenzial zwischen 1.021 - 1.031 kWh/m²/a. Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien und hier insbesondere einer Photovoltaikanlage wie auch Solarthermie zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom zu prüfen. Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage kann berechnet werden unter www.rhein-sieg-solar.de.

Mobilität

Es wird empfohlen, in den Erläuterungen auf die Ortsumgehung Hennef-Uckerath im Zuge der B8 hinzuweisen. Die Ortsumgehung ist Bestandteil des aktuell gültigen Bundesverkehrswegeplanes.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden, soweit möglich, als redaktionelle Änderungen aufgenommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgetragen:

- Amprion
- RSAG
- Pledoc
- Landwirtschaftskammer NRW
- Landschaftsverband Rheinland
- Deutsche Flugsicherung
- Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- WTV
- Wald und Holz NRW
- LVR, Amt für Bodendenkmalpflege
- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau

2. **Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202) werden die Außenbereichssatzung AS 12.13 für die Ortslage Hennef (Sieg) – Bierth / Adscheider Weg mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.**

Begründung:

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage sowie die Satzungsempfehlung sind vom Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalpflege mit Dringlichkeitsentscheidung vom 19.03.2020 beschlossen worden. Sie werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zum Beschluss empfohlen.

Begründung der Dringlichkeit:

Der Ältestenrat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 beschlossen, alle Ausschusssitzungen bis zu den Osterferien abzusagen, um bestehende Infektionsketten zu unterbrechen. Es wurde festgelegt, unaufschiebbare Entscheidungen per Dringlichkeit zu entscheiden.

Das Planverfahren steht kurz vor dem Abschluss. Die Dringlichkeit ist gegeben, um nun das Planverfahren abzuschließen und damit der Öffentlichkeit Rechtssicherheit zu bieten.

Hennef (Sieg), den 23.03.2020


Klaus Pipke
Bürgermeister


Thomas Wallau
Ratsmitglied

